

Hörfrühförderung und inklusive Bildung für Hörbeeinträchtigte

Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung sowie Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung, auch Hörbeeinträchtigte haben dieses Recht – im Sinne der Chancengleichheit für ALLE.

Inklusion wird vor allem durch die Diskussion um die UN-Behindertenrechtskonvention immer mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in Verbindung gesetzt, obwohl alle Schüler:innen gemeint sind, die im Zusammenhang mit größtmöglicher Teilhabe Unterstützung benötigen – auch Kinder mit anderen Erstsprachen oder hochbegabte Kinder.

Von Beginn an stand die Idee einer „effektiven Schule für alle“ im Vordergrund. Auch im Kontext des Begriffs Inklusion engagierte sich, wie beim Begriffskonzept Diversität, die UNESCO. So wurde auf der UNESCO-Konferenz 1994 in Salamanca zum Thema „Pädagogik für besondere Bedürfnisse: Zugang und Qualität“ in einer Erklärung „Inklusion als wichtigstes Ziel der Internationalen Bildungspolitik“ (vgl. Salamanca 1994) hervorgehoben.

Ein wichtiger Meilenstein in diese Richtung war 2008 die Unterzeichnung der UN-Behindertenrechts-Konvention durch die österreichische Bundesregierung.

In Artikel 24 dieser Behindertenrechts-Konvention heißt es:

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen [...].“

Inklusive Konzepte stellen also einen individuellen Förderbedarf mit Blick auf die Besonderheiten der oder des Einzelnen in den Mittelpunkt, wobei die unterschiedlichen Voraussetzungen nicht als Nachteil, sondern als Ressource eines inklusiven pädagogischen Gruppenkonzepts verstanden werden.

Inklusive Settings variieren je nach Zielgruppe und Unterstützungsbedarf und reichen

- vom Einsatz von mobilen Lehrer:innen (Sprachheillehrer:innen, Förderlehrer:innen, Legasthielehrer:innen, Beratungslehrer:innen)
- über spezielle Angebote für Schüler:innen mit Störungen des Sozialverhaltens (Time-Out-Gruppen)
- kooperative Klassen für Kinder und Jugendliche mit schweren Behinderungen
- den Einsatz von Assistenten bei Schüler:innen mit Autismus-Spektrum-Störungen
- die Begleitung von Schüler:innen mit Autismus-Spektrum-Störungen durch das "Mobile Beratungsteam Autismus" (MBA)
- die sprachliche Förderung von Schüler:innen mit anderen Erstsprachen durch DaZ Lehrer:innen (Lehrer:innen für Deutsch als Zweitsprache)
- die Unterstützung von begabten und hochbegabten Schüler:innen durch Förderkonzepte und Zusatzförderangebote
- uvm.

1) Flächendeckende Hörfrühförderung

Derzeit ist es für Eltern von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf oft ein Hürdenlauf, bis sie die passenden Angebote in Anspruch nehmen können. Zudem ist das Niveau der Frühförderung in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich. Zur Verbesserung der Situation braucht es ein österreichweites, qualitativ hochwertiges und flächendeckendes Frühförderangebot und in jedem Bundesland eine zentrale Anlaufstelle für Familien mit einem Angehörigen mit Behinderung, die über alle Angebote informiert ist und das passende Angebot herausfiltern kann.

Unsere Anliegen:

- Die Einführung eines österreichweiten, qualitativ hochwertigen und flächendeckenden Frühförderangebots und die Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle für Familien mit einem Angehörigen mit Behinderung in jedem Bundesland.
- Früherkennung und unmittelbar daran anschließende Versorgung mit Hörsystemen (Hörgeräte oder implantierbare Hörsysteme) und eine individuelle familienzentrierte Hörfrühförderung von hörbeeinträchtigten Babys und Kleinkindern.
- Neutrale Beratungsstellen unter Einbeziehung qualifizierter vielfach auch selbstbetroffener Mitarbeiter:innen als Expert:innen in eigener Sache. Die existierenden Beratungseinrichtungen beschränken sich auf die einseitige, oft rein medizinische Darstellung der Behinderung als ‚Defekt‘. Eine qualifizierte Beratungsstelle/ Einrichtung soll objektive, individuelle und neutrale Informationen für die betroffenen

Familien bereitstellen und eine Unterstützung beim Einsatz technischer Hörhilfen und mögliche Förderungen (audioverbale Hörfrühförderung, Logopädie, Audiotherapie, Elementarpädagogik, etc.) bieten. Hörbeeinträchtigte Kinder, die ehestmöglich mit Hörsystemen versorgt und lautsprachlich gefördert werden, wird eine Inklusion im Bildungssystem ermöglicht.

- Eine rechtzeitig angebotene, kostenlose familienzentrierte Hörfrühförderung für Eltern und Kinder soll als wesentliche Grundlage für den geeigneten vorschulischen lautsprachlichen Spracherwerb dienen. Die Inklusion beginnt bereits in der Krabbelstube, Kleinstkinder- und Kinderbetreuungsgruppe.
- Hörfrühförderung und -begleitung ist auch in der Elementarpädagogik bis zum Abschluss des vollen Lautspracherwerbs unverzichtbar.

2) Inklusive Schulbildung

Die UN-Behindertenrechts-Konvention Artikel 24 bestimmt, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben müssen.

Auszug aus Artikel 24

.....“c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen, schwerhörigen, hörsehbehinderten oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.“

Wenn es um die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen geht, ist inklusive Bildung ein ganz wesentlicher Faktor. Da die Inklusion in Kindergärten/ Horten sowie in Schulen von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich gehandhabt wird, entstehen unterschiedliche Möglichkeiten, aber auch Barrieren für die schulische Integration.

Eine flächendeckende Inklusion ist nötig, um gleichwertige Rahmenbedingungen österreichweit zur Verfügung zu stellen und inklusive Bildung – auch über die 9. Schulstufe hinaus – gesetzlich zu verankern.

Grundpfeiler für inklusive Bildung sind: GLEICHSTELLUNG für ALLE, BARRIEREFREIHEIT und QUALITÄTSSICHERUNG.

Inklusion im Zusammenhang mit Schule meint größtmögliche Teilhabe im Regelunterricht. Ein inklusives Setting ist daher ein pädagogisches Angebot, das allen Schüler:innen mit Unterstützungsbedarf einerseits die individuelle Förderung und andererseits die Gemeinschaft mit Altersgleichen ermöglicht.

Inklusive Schulbildung spezielle Forderungen für hörbeeinträchtigte Kinder die in Lautsprache kommunizieren

Für eine erfolgreiche Integration speziell bei hörbeeinträchtigten Kindern ist oftmals eine zusätzliche technische Unterstützung (FM Anlage und weitere technische Hilfen ev. auch für den gesamten Klassenverband) sowie eine persönliche Fachassistenz für einen barrierefreien Unterricht nötig (Audiopädagogen, Pädagogische Berater:innen im Fachbereich Hören, Einsatz von mobilen Lehrer:innen z.B. Sprachheillehrer:innen, Förderlehrer:innen, Beratungslehrer:innen...).

Auch ein Einsatz von Schriftdolmetsch im Unterricht kann sehr hilfreich sein, um dem Unterricht stressfreier zu folgen.

Neben dem lautsprachlichen Spracherwerb im Kindesalter, ist auch eine zusätzliche Förderung der Lese- und Schreibkompetenz notwendig.

Die Qualität der Hörgeschädigtenpädagogik muss auf den Standard der Regelschul-ausbildung und an weiterbildenden höheren Schulen angepasst werden.

Individuelle Fort- und Weiterbildung der Pädagogen im Umgang mit schwerhörigen Kindern wird gefordert, welche den Unterricht erleichtern können anhand von Hörtaktiken und technischen Zusatzhilfen.

3) Aus- und Weiterbildung – Lebenslanges Lernen

Eine Hörfrühförderung ist eine essenzielle Basis für eine gelingende Aus- und Weiterbildung – Lebenslanges Lernen eines hörbeeinträchtigten Kindes.

UN – Behindertenrechtskonvention (UN - BRK)

Artikel 24

Bildung

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle Teilhabe gleichberechtigt mit anderen an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosengemeinschaft;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen, schwerhörigen, hörsehbehinderten oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

Deutsche Übersetzung, kundgemacht in

BGBI. III Nr. 155/2008 zuletzt geändert durch BGBI. III Nr. 105/2016

Anmerkungen:

Essenziell sind flächendeckende Hörscreenings nach der Geburt. Bei positivem Screeningbefund erfolgt bei Säuglingen eine Abklärung mittels BERA (Brain Electric Resposn Audiometrie), bei Kleinkindern in Form der Reflex- und Verhaltensaudiometrie und etwa ab dem 2. Lebensjahr mittels Spielaudiometrie.

Erweiterung des Eltern-Kind-Passes: Hörtests für alle Kinder verpflichtend.

Eine rechtzeitige Diagnostik und Versorgung mit Hörsystemen ist Voraussetzung und von eminenter Bedeutung für eine gute lautsprachliche Sprachentwicklung.